



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis  
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt  
Auf der Schanz 26  
85049 Ingolstadt

Bearbeitet von Marion Aßmus	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2728 / -402728	Zimmer 2223	E-Mail Marion.Assmus@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 55.1-4543-3-2007/01	München, 12.12.2016

**Vollzug der Wassergesetze;  
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern  
vom 10.01.2014, Az. 55.1-4543-2-2007, für die Errichtung und den Betrieb des  
gesteuerten Flutpolders Riedensheim zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil  
Riedensheim des Marktes Rennertshofen, Landkreis Neuburg-  
Schrobenhausen**

Anlage  
1 Empfangsbekanntnis - g.R.

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Änderungsbescheid:**

1.

Die Vorgabe unter A.IV.3.3.2.1 im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 10.01.2014, Az. 55.1-4543-2-2007, für die Errichtung und den Be-

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



trieb des gesteuerten Flutpolders Riedensheim zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Riedensheim des Marktes Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, erhält folgende Fassung:

**„3.3.2. Uhu**

**3.3.2.1**

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung des möglichen Brutvorkommens des Uhus ist eine Bautätigkeit am Finkenstein zwischen Donau-km 2480,8 und 2482,2 im ersten Baujahr von Anfang Januar bis Ende Februar untersagt.

Im zweiten Baujahr ist die Bautätigkeit von Anfang Januar bis Ende Juni untersagt.

Im dritten Baujahr ist die Bautätigkeit von Anfang Januar bis Ende April untersagt.

Sollten über die drei Baujahre hinausgehende Bautätigkeiten erforderlich sein, so sind diese von Anfang Januar bis Ende Juni untersagt.

Der Baustellenbetrieb muss tagsüber, d. h. im März zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr, sonst zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr abgewickelt werden. Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgen“.

2.

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

**Gründe:**

I.

Mit Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 10.01.2014 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb des gesteuerten Flutpolders Riedensheim zur Hochwasserrückhaltung im Ortsteil Riedensheim des Marktes Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, festgestellt.

Am 06.11.2015 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt den Tausch der unter A.IV.3.3.2.1 zum Schutz des Uhu festgelegten Bauzeitenregelung für das 2. Baujahr (Untersagung der Bautätigkeit von Anfang Januar bis Ende April) mit der Bauzeitenregelung des 3. Baujahres (Untersagung der Bautätigkeit von Anfang Januar bis Ende Juni). Zur Begründung gab das Wasserwirtschaftsamt an, dass sich

im Zuge der Bauausführungsplanung gezeigt habe, dass bei den im zweiten und dritten Baujahr vorgesehenen Baumaßnahmen

- Ersatz der Finkensteinverrohrung des linken Entwässerungsgrabens durch ein offenes Gerinne (2. Baujahr)
- Bau einer Brücke über das neue Finkensteingerinne (2. Baujahr)
- Errichtung des Auslassbauwerks (3. Baujahr)

durch den gegebenen technischen Schwierigkeitsgrad sowie die örtlichen Gegebenheiten, vor allem die Enge zwischen Finkenstein und Donau, extreme Anforderungen an den Bauablauf und den Zeitplan gegeben sind. Eine Umsetzung der Baumaßnahmen sei daher innerhalb der geforderten Baufristen nicht möglich

Die höhere Naturschutzbehörde, die um Stellungnahme zu dem Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt gebeten wurde, teilte am 13.06.2016 mit, dass dem beantragten Tausch der Bauzeitenregelung zugestimmt werden könne.

Die Regierung von Oberbayern sagte dem Vorhabensträger daraufhin zu, den Planfeststellungsbeschluss entsprechend abzuändern.

## II.

### 1.

Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 43 Abs. 2 BayWG i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

### 2.

Gemäß § 70 Abs. 1 HS 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG sind auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig. Dies muss umso mehr für die Änderung bestehender Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten. Im Planfeststellungsbeschluss vom 10.01.2014 wurde zudem unter A.IV.17. die nachträgliche Änderung von Vorgaben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass diese zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden.

Die zügige Errichtung des Flutpolders Riedensheim, der die unterstrom liegenden Städte und Gemeinden mit sehr großem materiellem Schadenspotenzial und insbesondere Leben und Gesundheit der dort wohnenden Menschen vor extremen Hochwasserereignissen (> HQ 100) schützen soll, wird als dringlich angesehen. Die

neue Formulierung der Vorgabe A.IV.3.3.2.1 war daher nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich, um eine unverhältnismäßige Verzögerung bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme, hier der im 3. Baujahr geplanten wichtigen Teilbaumaßnahme, zu vermeiden und liegt daher unstrittig im öffentlichen Interesse.

Die spezielle Bauzeitenregelung für die einzelnen Baujahre in A.IV.3.3.2.1 soll die vermeidbaren Störungen während der brutbiologisch sensiblen Phase des Uhus von Januar bis Juni soweit wie möglich reduzieren. Dadurch wird gewährleistet, dass das Vorhaben weder gegen das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bzw. das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstößt noch eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ darstellt. Laut höherer Naturschutzbehörde kann ausgeschlossen werden, dass es durch den Tausch der Bauzeitenregelung des zweiten mit der des dritten Baujahres zu belastenden Auswirkungen auf den Uhu kommt. Die mit Hilfe der Bauzeitenregelung beabsichtigte Vermeidung von Störungen ist laut höherer Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich umgesetzten, das Habitat verbessernden Maßnahme an den beiden Niststandorten am Finkenstein (sog. Freistellungsmaßnahme gemäß der Vorgabe unter IV. 3.3.2.4) im gleichen Maße gegeben.

Da durch den Tausch der Bauzeiten somit keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, wurde gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 45 Satz 1 BayNatSchG von einer Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen abgesehen.

3.

Bei der vorgenannten Änderung handelt es sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung, da insbesondere Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens gleich bleiben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lässt.

Da Belange anderer nicht betroffen sind, ist die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ohne nochmaliges förmliches Verfahren zulässig (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München; Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

#### **Hinweise:**

- Eine Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Aßmus